

(2) Die Werbemaßnahmen sind in einem Jahresplan festzulegen, der den übergeordneten Organen bis zu dem für die Abgabe des Betriebsplanes festgesetzten Zeitpunkt einzureichen ist. Die für die Werbemaßnahmen erforderlichen Kosten sind in den Jahresplan aufzunehmen.

§ 7

Die in dieser Anordnung getroffene Regelung für die WB ist von den Exportbetrieben der örtlichen Wirtschaft sinngemäß anzuwenden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission können Leit-WB (B) festgelegt werden.

§ 8

(1) Die DM-Finanzierung der Werbemaßnahmen hat aus den Werbefonds zu erfolgen.

(2) Die Valutaplanung und -abrechnung für Werbemaßnahmen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt bei der Interwerbung.

(3) Die Valutazahlungen für Werbemaßnahmen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik müssen im Rahmen des Valutadienleistungsplanes liegen und werden von der planenden Stelle verausgabt.

(4) Der DM-Kostenplan für Werbung ist zu unterteilen in

- a) den Kostenplan für die Werbemaßnahmen,
- b) den Kostenplan für die Beteiligung an den Leipziger Messen und an den Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Kostenplan für die Werbemaßnahmen ist zu gliedern in Kosten

- a) für die Herstellung von Werbemitteln
 - aa) für die Herstellung von Prospekten, Katalogen, Gebrauchsanweisungen u. a. m.,
 - bb) für die Herstellung von Exportwerbefilmen;
- b) für den Einsatz der Werbemittel
 - aa) für die Exportwerbung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
 - bb) für die Werbung in Zeitschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden,
 - cc) für die Herstellung von Entwürfen und-Klischees,
 - dd) für Werbegeschenke,
 - ee) für sonstige Exportwerbekosten.

(6) Der Kostenplan für die Beteiligung an den Leipziger Messen und an Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist zu gliedern in Kosten

- a) für die Teilnahme an den Leipziger Messen
 - aa) für Standmiete,

bb) für Standbau und Gestaltung,

cc) für den Transport der Exponate,

dd) für Fahr- und Tagegeld der Messedelegation,

ee) für Repräsentationen,

ff) sonstige Kosten;

b) für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.*

(7) Mittel aus dem Werbefonds dürfen nur für Werbezwecke verwendet werden. Die in den Einzelpositionen für Werbung geplanten finanziellen Mittel sind zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind am Ende des Planjahres an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung (GBL II S. 177) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1960

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

♦ Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik (GBL II S. 115)j

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Baumaterialien ab 1961.**

Vom 30. September 1960

§ 1

Dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien obliegen für die in der Bilanznomenklatur (Anlage 1) genannten Erzeugnisse die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse, wie sie im Abschnitt VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 517) — festgelegt sind.

§ 2

(1) Die VEB Baustoffversorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Belieferung der Bedarfsträger für die in der Bilanznomenklatur aufgeführten Erzeugnisse — soweit von den Bedarfsträgern die Mindestversandmengen erreicht werden — im Direktverkehr. Als Mindestversandmenge für den Direktverkehr gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung, im Güterbahnverkehr mit Straßenfahrzeugen eine 4-t-LKW-Ladung.